

# Zonenreglement Siedlung – Mutation Freihaltezone Pümpinhaus

**Anpassung Bestimmung Kapitel B „Zoneneinteilung“ betreffend Freihaltezone mit naturnaher Bewirtschaftung**

Fassung vom 25. Februar 2013 für die Gemeindeversammlung

---

Hinweis zur Darstellung des Mutationsinhalts:

Bestimmungen, welche mit der vorliegenden Mutation ergänzt werden, sind unterstrichen dargestellt.

Öffentliche Mitwirkung:	11. Januar 2013 bis 25. Januar 2013
Beschluss des Gemeinderates:	.....
Beschluss der Gemeindeversammlung:	.....
Referendumsfrist:	.....
Urnenabstimmung:	.....
Publikation der Auflage im Amtsblatt Nr.	.....
Planaufgabe:	.....

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

---

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt mit Beschluss Nr. .... vom .....

Der Landschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. .... vom .....

Das Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Gelterkinden 25/ZPS/2/16, RRB Nr. 1361 vom 9. April 1991 wird unter Kapitel B „Zoneneinteilung“ wie folgt ergänzt:

**Angepasste Bestimmung:**

**Freihaltezone mit naturnaher Bewirtschaftung**

1. Die Freihaltung und Pflege der naturnahen Freiräume längs dem Geleisekörper der Bahn erfolgt in Abstimmung mit den Bedürfnissen des Bahnbetriebes.
2. Die Freiräume längs Gewässern sind grundsätzlich naturnah zu erhalten, zu unterhalten oder neu anzulegen.
3. Hochbauten, Autoabstellplätze und Lagerflächen sind ausserhalb des Bahnareals im gesamten Freiraum nicht gestattet.
4. Innerhalb eines Uferstreifens von 4 m Tiefe ab Bachlinie sind bauliche Massnahmen zur Veränderung der natürlichen Geländelinie nur soweit zulässig, als diese wasserbautechnischen Anforderungen entsprechen.
5. Im weiter aussen gelegenen Freiraum sind Anböschungen sowie Bodenverfestigungen gestattet. Einfriedungen sind nur im äusseren Uferstreifen zulässig.
6. Die Gemeinde kann für den Unterhalt von naturnahen Freiräumen Barbeiträge ausrichten oder Beiträge in Form von Arbeiten oder Materiallieferungen leisten.
7. Die Pflege der im Siedlungsbereich ausserhalb von Bahn und Gewässern ausgeschiedenen naturnahen Freiräumen wird im Rahmen der Nutzungsplanung Landschaft geregelt.
8. Für die Freihaltezone „Pümpinhaus“ gilt:
  - a) Die Freihaltezone ist als zusammenhängende Grün- und Kulturfläche zu erhalten.
  - b) Zulässig sind Parkanlagen mit Garten-Pavillon, Pflanz- und Baumgärten, Wege für den Langsamverkehr.
  - c) Unzulässig sind oberirdische Garagen und Autoabstellplätze.